

Allgemeine Versicherungsbedingungen

UBS Basic Card, UBS Classic / Standard Card und UBS Gold Card

Aufgrund der mit der UBS Switzerland AG (UBS), abgeschlossenen Kollektivpolice gewährt die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) (AGA) im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich der aufgeführten Versicherungskomponenten weltweit Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen (nachstehend Versicherter oder versicherte Person genannt):

- den Karteninhaber, inkl. Partnerkarteninhaber einer ungekündigten UBS Visa bzw. Mastercard (nachstehend auch Karte genannt);
- den im gleichen Haushalt lebenden Ehepartner des Versicherten. Ist der Versicherte nicht verheiratet, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person;
- im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

A Reise- und Flug-Unfallversicherung

Art. 1 Versicherte Unfälle

Versichert sind die Folgen von Unfällen einer versicherten Person als Passagier (Lenker oder Insasse) mit einem Transportmittel gemäss Ziffer 3, inkl. Ein- und Aussteigen, sofern die Reisekosten (abzüglich eines allfälligen geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Kreditkarte bezahlt worden sind. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Art. 2 Nicht versicherte Unfälle

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Folgen von kriegerischen Ereignissen. Bricht jedoch ein Krieg erstmalig aus und wird der Versicherte im Lande, wo er sich aufhält, davon überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft;
- Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Einwirkung ionisierender Strahlen;
- Unfälle mit geleasteten Motorfahrzeugen und Flugzeugen;
- Flugunfälle mit Flugzeugen und Hubschraubern, die ein Karteninhaber selbst geschäftlich oder privat gemietet hat;
- Unfälle auf dem Arbeitsweg;
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten.

Art. 3 Versicherte Transportmittel

- Bus;
- Eisenbahn;
- Flugzeug (ohne selbstpilotierte Flugzeuge);
- Hubschrauber (ohne selbstpilotierte Hubschrauber);
- Mietfahrrad;
- Mietmotorfahrrad;
- Mietmotorrad;
- Mietwagen;
- Mietschiff;
- Schiff (Kreuzfahrten, Segel-, Motor-, Ruderboot);
- Taxi

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für Taxi/Bus/Eisenbahn als Zubringer zum Flughafen (Flug muss mit Kreditkarte bezahlt sein) sowie als Zubringer zur Zieldestination (Hotel, Ferienhaus etc.) und Wohnort. Bei Transporten mittels General- und Halbtaxanonymen müssen sowohl das Abonnement als auch die Fahrkarte mit der Karte bezahlt worden sein.

Art. 4 Mietfahrzeuge

Als Mietfahrzeug gilt jedes gemietete Motorfahrzeug (Auto, Motorrad oder Motorfahrrad), Zweirad oder Schiff, das gegen Entgelt zur geschäftlichen oder privaten Beförderung von Personen oder Waren benutzt und von einem professionellen Anbieter vermietet wird.

Art. 5 Versicherte Leistungen

a) Transport- und Rettungskosten

Die notwendigen Auslagen bis höchstens CHF 60'000 werden innert 5 Jahren ab dem Unfalltag subsidiär zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:

- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten vorgenommen werden;
- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte des Versicherten an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist;
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten.
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort.

b) Im Invaliditätsfall

Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles eine nach medizinischen Kriterien bestimmte Invalidität, so zahlt die AGA dem Versicherten eine Invaliditätsentschädigung, welche sich nach der vereinbarten Versicherungs-

summe (Gold CHF 600'000, Classic/Standard, Basic CHF 300'000) und dem Invaliditätsgrad nach Gliederskala bemisst.

War der Versicherte vor dem Unfall bereits invalid, bezahlt die AGA die Differenz zwischen den Invaliditätssummen, die sich nach diesem Vertrag aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem Unfall ergeben.

Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen.

Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

c) Im Todesfall

Stirbt ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles, so bezahlt die AGA die vereinbarte Versicherungssumme (Gold CHF 600'000, Classic/Standard, Basic CHF 300'000). Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Todesfallentschädigung max. CHF 10'000. Bezugsberechtigt sind nacheinander folgende Personen:

- der überlebende Ehegatte; ist der Versicherte nicht verheiratet, der mit ihm im gleichen Haushalt lebende nachweisbare Konkubinatspartner, bei dessen Fehlen:
- die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen:
- die Eltern, bei deren Fehlen
- die Geschwister.

Wünscht der Karteninhaber eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an Allianz Global Assistance. Die Begünstigung gilt bis auf Widerruf. Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

d) Heilungskosten

Heilungskosten sind nicht versichert.

e) Höchstensschädigung pro versicherte Person

Je Versicherten wird für ein und dasselbe Unfallereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn der Versicherte mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.

f) Maximalleistungen

Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Luftfahrzeug verunfallen, sind die von der AGA pro Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 15'000'000 pro Luftfahrtunfall bzw. CHF 20'000'000 für alle übrigen Transportmittel beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe proportional aufgeteilt.

Art. 6 Pflichten im Schadenfall

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte dies der AGA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von einem Todesfall ist die AGA via so zeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion veranlasst werden kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind.

Die Verletzung der Anzeigepflicht bewirkt den Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, ausser wenn die Unterlassung den Umständen entsprechend als unverschuldet anzusehen ist.

Art. 7 Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

Art. 8 Bearbeitung und Weitergabe von Daten/Beizug Dritter

Die versicherten Personen akzeptieren, dass UBS respektive die AGA zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen dürfen. Sie sind damit einverstanden, dass die UBS Card Center AG (Abwicklung des UBS Kartengeschäfts) als Beauftragte von ihren Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung erforderlich ist. Insbesondere ist der Hauptkarteninhaber damit einverstanden, dass die AGA bei der UBS Card Center AG überprüfen darf, ob der Hauptkarteninhaber im Zeitpunkt des Schadenfalles einen gültigen Kreditkartenvertrag mit UBS besitzt. In diesem Umfang ermächtigt der Hauptkarteninhaber die UBS Card Center AG zur Auskunftserteilung an die AGA. Insofern entbinden die versicherten Personen diese Stellen vom Bank- bzw.

Art. 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen die AGA können beim Gericht am Sitz der Zweigniederlassung oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person ausserhalb der Schweiz, so gilt der Sitz der Zweigniederlassung als Gerichtsstand. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Art. 10 Weitere Bestimmungen

- UBS hat für ihre UBS Kreditkartenkunden mit der AGA Kollektivversicherungen abgeschlossen. Versicherer ist die AGA. Aus diesen Versicherungen können deshalb keine rechtlichen Pflichten zulasten von UBS abgeleitet werden, auch nicht bei Eintritt eines versicherten Ereignisses.
- Allfällige Unstimmigkeiten zwischen dem Versicherten und der AGA entbinden den Versicherten nicht von seiner Pflicht, die Forderungen aus dem Kreditkartenverhältnis zu begleichen.
- Die AGA behält sich die jederzeitige Änderung dieser «UBS Basic Card,



UBS Classic/Standard Card und UBS Gold Card Allgemeinen Versicherungsbedingungen» vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls der Kreditkartenvertrag nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich gekündigt wird.

Art. 11 Besondere Bedingungen

In jedem Falle gilt als vereinbart, dass die Vertragsbestimmungen der AGA, uneingeschränkt Gültigkeit haben. Für alle Detailinformationen, Rückfragen und Schadenmeldungen im Zusammenhang mit dieser Versicherung wenden Sie sich bitte direkt an: den Versicherer, Kontaktadresse am Ende des Dokuments.

B Collision Damage Waiver «CDW» (nur Gold Karten)

Art. 1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person, unter Einsatz der Karte (mindestens 50% der Mietkosten müssen mit der Karte bezahlt worden sein), gemietete und selbst gelenkte Fahrzeug bis 3500 kg Gesamtgewicht. Fahrzeuge über 3500 kg Gesamtgewicht, Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie im Rahmen von Car-Sharing (wie «Mobility» usw.) benutzte Fahrzeuge sind nicht versichert.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür vorgesehenen Datum, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Vermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Art. 3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf CHF 10 000 pro Ereignis begrenzt.

Art. 4 Versicherungsleistungen

- Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge (inklusive Motorräder). Im Schadenfall erstattet AGA der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.
- Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die Versicherungssumme beschränkt.

Art. 5 Versicherte Ereignisse

- Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.
- Erreicht der gemäss Art. 5 a) versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt AGA den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

Art. 6 Nicht versicherte Ereignisse

- Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers;
- Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimitteleneinfluss verursacht hat;
- Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen;
- Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht öffentlichen Strassen ereignen;
- Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern;
- Schäden, welche vom zugrundeliegenden Versicherungsvertrag des Vermieters ausgeschlossen sind;
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Naturkatastrophen und Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen;
- Schäden aufgrund der Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen.

Art. 7 Pflichten im Schadenfall

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall schriftlich melden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Kreditkartenabrechnung/Nachweis, dass mind. 50% der Mietkosten mit der Karte beglichen wurden
- Mietvertrag (mit ersichtlichem Selbstbehalt)
- Schadenrapport
- Schadenabrechnung
- Kreditkartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung und Umrechnungskurs in CHF

C Bestpreis-Garantie (nur Gold Karten)

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

- Versichert ist die Preisdifferenz von mehr als CHF 30 zwischen dem tatsächlichen, von der versicherten Person mit der Karte bezahlten Kaufpreis für eine zum persönlichen Gebrauch gekaufte, bewegliche Sache und einem nachweislich günstigeren Preisangebot der gleichen Sache.
- Voraussetzung ist, dass es sich sowohl beim Verkäufer der von der versicherten Person erworbenen Sache, wie auch beim Anbieter des nachweislich günstigeren Preisangebots der gleichen Sache, jeweils um einen gewerbmässigen Händler mit Sitz in der Schweiz handelt (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Online-Händler usw.) bzw. dass es sich sowohl bei der von der versicherten Person erworbenen Sache wie auch beim nachweislich günstigeren Verkaufsangebot der gleichen Sache jeweils um ein Angebot in/für die Schweiz handelt, und weder die erworbene Sache, noch die nachweislich günstiger ange-

botene Sache im Rahmen von Geschäftsliquidationen verkauft bzw. angeboten wurden.

- Mindestens 50% des Kaufpreises muss mit der Karte beglichen worden sein.

Art. 2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf CHF 2000 pro Ereignis und pro Jahr begrenzt.

Art. 3 Versicherungsleistung

Stellt die versicherte Person im Laufe von 14 Tagen nach Kaufdatum einer die Voraussetzungen unter Art. 1 erfüllenden Sache fest, dass ein mit diesem identischen Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattungs- und Leistungsumfang, identische Modellnummer), nachweislich um mehr als CHF 30 günstiger angeboten wird, erstattet die AGA der versicherten Person, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, den festgestellten Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich von der versicherten Person bezahlten Preis und dem nachweislich günstigeren Preisangebot der gleichen Sache.

Art. 4 Nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände

- Mobilfunkgeräte;
- medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, medizinische Geräte, Prothesen, medizinisches Zubehör);
- gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware;
- Kraftfahrzeuge.

Art. 5 Pflichten im Schadenfall

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall zusammen mit dem ausgefüllten Schadenformular an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Kreditkartenabrechnung/Nachweis, dass mind. 50% des Kaufpreises mit der Karte beglichen wurde;
- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- Nachweis der Preisdifferenz (z. B. aussagekräftiger Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung, usw.) mit Angabe des Gültigkeitsdatums des Angebotes.

D SOS Hilfsleistungen – Beratung und/oder Hilfe in Notfällen

Art. 1 Serviceleistungen

Die unter Art. 2 bis 5 aufgeführten Serviceleistungen der AGA können rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden.

Um die Serviceleistungen zu nutzen, kann die versicherte Person auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

Telefon +41-44-283 35 80/Telefax +41-44-283 33 33.

Art. 2 Travel Hotline

- Erteilung von Reiseinformationen
- Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten sowie Anwälten und Dolmetschern/Übersetzern im Ausland
- Beratungsdienst zu Problemen im Reiseland
- Benachrichtigungsservice

Art. 3 Abklärung des Gesundheitszustandes

AGA klärt den Gesundheitszustand der versicherten Person bei einem Krankenhausaufenthalt während einer versicherten Reise ab, vorausgesetzt es bestehen die erforderlichen Ermächtigungen. AGA garantiert dabei sämtliche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und die strikte Einhaltung der erteilten Ermächtigungen.

Art. 4 Organisation Notfall- Repatriierung

AGA organisiert nach einer – während einer versicherten Reise im Ausland stattfindenden – medizinischen Erstrettung mit anschliessender Krankenhauseinweisung der versicherten Person, deren Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus und/oder die Rückreise in das Hauptwohnsitzland des Karteninhabers (ohne Kostenübernahme der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten).

Art. 5 Organisation von rechtllichem Beistand

AGA teilt der versicherten Person, welche sich auf einer versicherten Reise befindet, Namen, Anschrift, Telefonnummer sowie, falls die versicherte Person dies wünscht und diese bekannt sind, die Bürozeiten von Anwälten bzw. Juristen mit. AGA erteilt der versicherten Person keine Rechtsberatung und kommt nicht für Rechtsanwalts- bzw. sonstige Rechtsberatungskosten oder damit verbundene Kosten auf, für welche die versicherte Person alleine haftet.

Art. 6 Haftung

AGA haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die in Zusammenhang mit der Serviceleistung oder Leistungserbringung stehen.

Art. 7 Kosten

Sämtliche Überführungskosten bzw. Kosten in Zusammenhang mit Organisationsleistungen gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person und sind von dieser zu tragen.

Allianz Global Assistance
Hertistrasse 2
8304 Wallisellen
Tel. +41-44-283 38 05
Fax +41-44-283 31 07
info@allianz-assistance.ch
www.allianz-assistance.ch

